

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 04.01.2023

Nr.: 01

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 01 Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel vom 12. Dezember 2022..... 2
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 02 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 15.07.2011..... 2
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 03 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern Ausfertigung, erneute Bekanntmachung und rückwirkendes Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes (Blatt 1 und Blatt 2) Schweinitz nach § 214 Abs. 4 BauGB..... 3
 - 04 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans "Mühlenbreite – Gommeraner Straße" der Stadt Gommern (Ortschaft Nedlitz) für das in der Anlage dargestellte Gebiet..... 4
 - 05 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans "Alte Schäferei" der Stadt Gommern (Ortschaft Dornburg) für das in der Anlage dargestellte Gebiet 6
 - 06 Bekanntmachung des Wahltermins zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Möser..... 8

- 07 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser zur Bürgermeisterwahl am 15. Oktober 2023 - Berufung Gemeindevahleleiterin und ihrer Stellvertreterin..... 8
- 08 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Dorfstraße“ OT Mangelsdorf..... 9
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 09 Änderung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes 11
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 10 Beschluss zum Freiwilligen Landtausch Drewitz22
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen
 - 11 Inhalt der Amtsblätter 2022.....25

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

01

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel vom 12. Dezember 2022

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 12. Dezember 2022 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 4. Januar 2023

gez. i. V. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

02

Gemeinde Möser

4. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich vom 15.07.2011

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Fassung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Möser vom 15.07.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird geändert:

Der Kostentarif (§ 2), welcher Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

2.2.	Fotokopien und Lichtpausen in Farbe	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 4 je kopierter Seite	1,00 Euro
2.2.2.	ab 10. Seite	0,50 Euro
2.2.3.	bis zum Format DIN A 3 je kopierter Seite	2,00 Euro
2.2.4.	ab 10 Seite je Seite	0,95 Euro
2.3.	Erstellung eines digitalen Passbildes im EMA je Bild	4,25 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung in der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 15.07.2011 tritt am 01.01.2023 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 06.12.2022

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

2. Amtliche Bekanntmachungen

03

Stadt Möckern

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern Ausfertigung, erneute Bekanntmachung und rückwirkendes Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes (Blatt 1 und Blatt 2) Schweinitz nach § 214 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweinitz hat am 10.05.1994 in öffentlicher Sitzung den Flächennutzungsplan (Blatt 1 und Blatt 2) Schweinitz nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigte das Regierungspräsidium Dessau am 31.08.1994, Az.: 25.-21101-AZE-51054 den am 10.05.1994 von den Gemeindevertretern beschlossenen Flächennutzungsplan (Blatt 1 und Blatt 2) Schweinitz.

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 23.09.1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Eine vorherige Ausfertigung des Flächennutzungsplanes (Blatt 1 und Blatt 2) Schweinitz erfolgte nicht (formeller Fehler). Dies ist jedoch Voraussetzung für dessen Wirksamkeit. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ist der Ausfertigungsvermerk rückwirkend durch Ausfertigung und erneuter Bekanntmachung zu heilen.

Die Stadt Möckern als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schweinitz hat im Ergebnis einer Überprüfung festgestellt, dass keine erkennbaren Gründe vorliegen, die einer rückwirkenden Inkraftsetzung entgegenstehen würden.

Der Flächennutzungsplan (Blatt 1 und Blatt 2) Schweinitz wurde am 14.12.2022 ausfertigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (Blatt 1 und Blatt 2) ist der Plan in der genehmigten Fassung maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes (Blatt 1 und Blatt 2) Schweinitz wird hiermit rückwirkend zum 23.09.1994 bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan (Blatt 1 und Blatt 2) Schweinitz wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 5 BauGB rückwirkend zum 23.09.1994 rechtswirksam.

Der Flächennutzungsplan, in der genehmigten Fassung, bestehend aus der Planzeichnung Blatt 1 und Blatt 2 einschließlich Erläuterungsbericht, kann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Möckern, Außenstelle Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 109 in 39279 Möckern OT Loburg von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung parallel in das Internet eingestellt und können unter der Internetseite der Stadt Möckern <https://www.moeckern-flaeming.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll.“

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekanntgemacht wird.

Möckern, den 16.12.2022

gez. Doreen Krüger
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel, im Original gesiegelt)

04

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplans "Mühlenbreite – Gommeraner Straße"
der Stadt Gommern (Ortschaft Nedlitz) für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans "Mühlenbreite – Gommeraner Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan "Mühlenbreite – Gommeraner Straße" hat zum Ziel die bauliche Nutzung zum Wohnen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Gommern, den 15.12.2022

gez. Hünerebin
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung

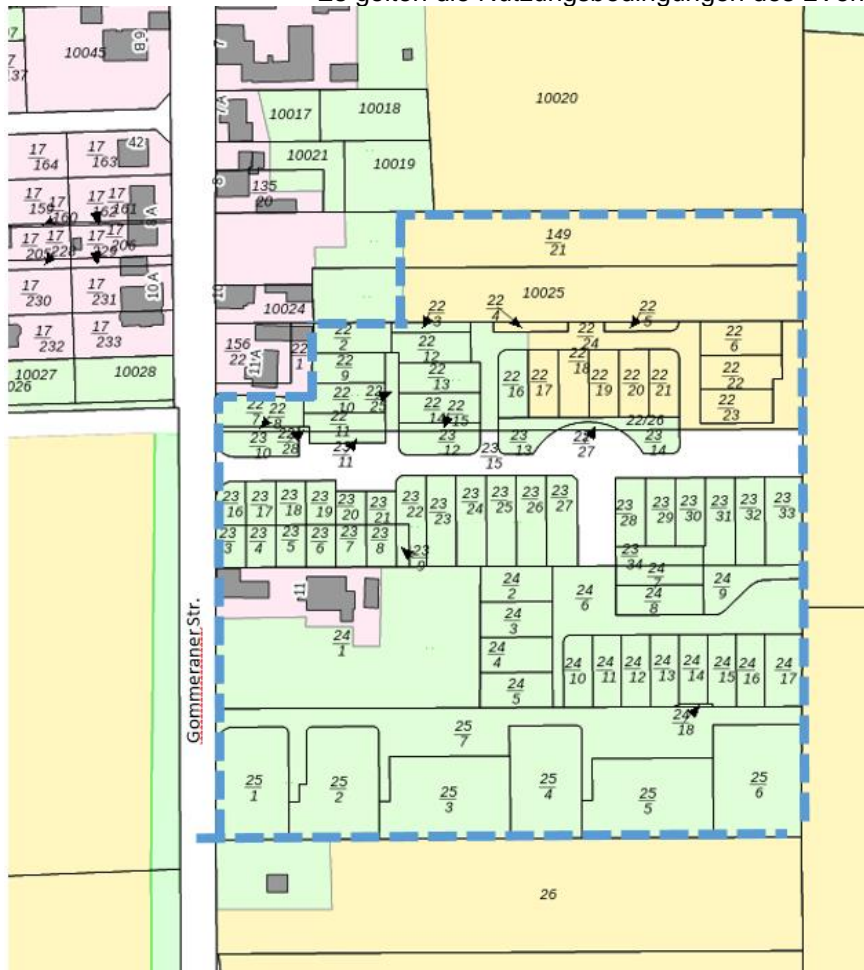
Gebietsabgrenzung

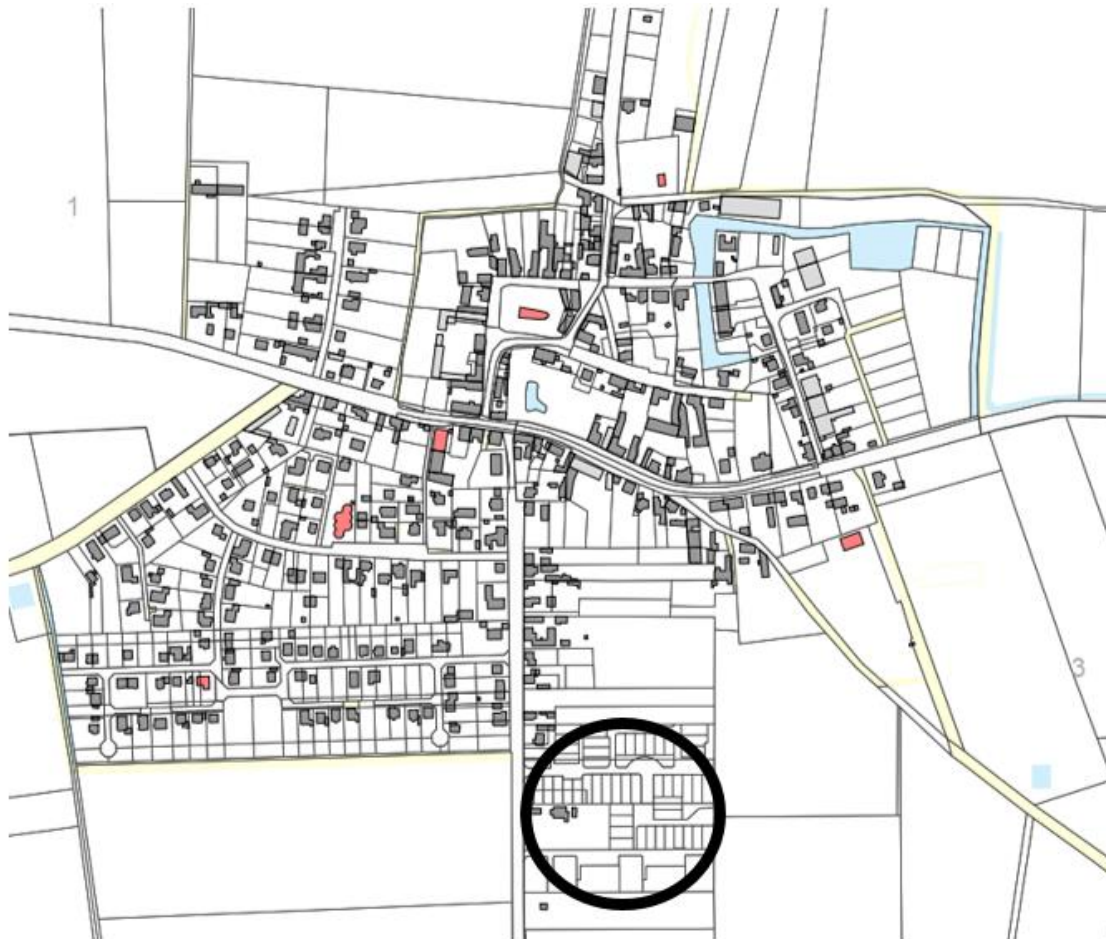
Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land
Bebauungsplan Nedlitz „Mühlenbreite – Gommeraner Straße“

Kartengrundlage:

© GeoBasis-DE / BKG 2022 | © GeoBasis-DE / L VermGeo LSA, 2022 | <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/nutzungsbedingungen.html>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des L VermGEO LSA.





Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Ortschaft Nedlitz.

05

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplans "Alte Schäferei" der Stadt Gommern
(Ortschaft Dornburg) für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Alte Schäferei" als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan "Alte Schäferei" hat zum Ziel das in der Anlage dargestellte Gebiet für die bauliche Nutzung zum Wohnen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Gommern, den 15.12.2022

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung

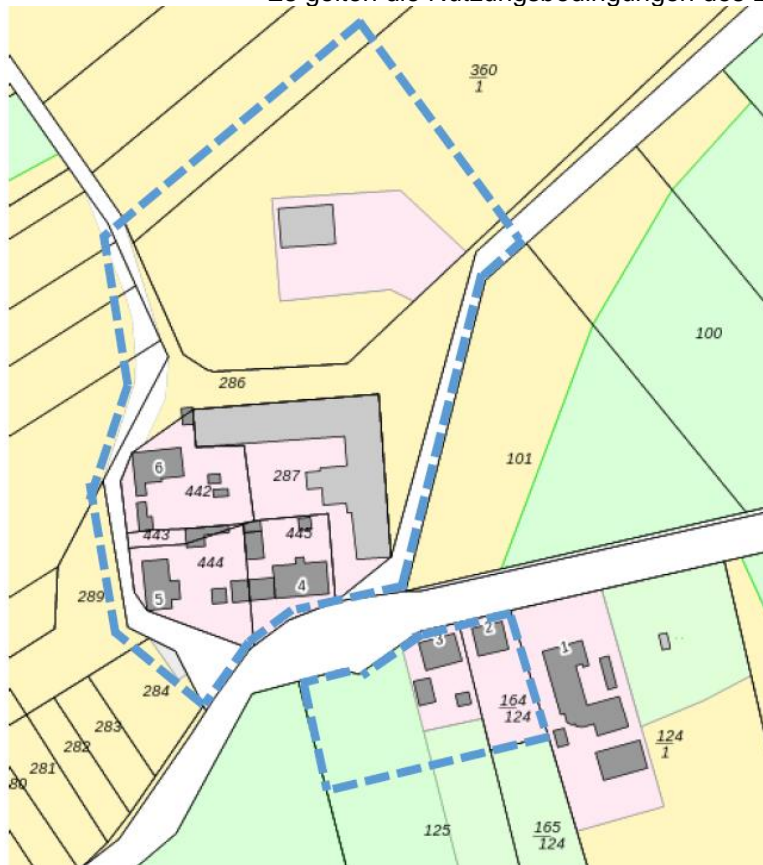
Gebietsabgrenzung

Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Alte Schäferei“ in Dornburg

Kartengrundlage:

© GeoBasis-DE / BKG 2022 | © GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, 2022 | <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/nutzungsbedingungen.html>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVerGeo LSA.



Lage des Plangebietes in der Ortschaft Dornburg.

06

Gemeinde Möser
Die Gemeindegewahlleiterin

Bekanntmachung des Wahltermins zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Möser gem. § 6 KWG LSA

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98) ist gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 6. Dezember 2022 für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters

Sonntag, 15. Oktober 2023
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bestimmt worden.

Eine eventuelle notwendige Stichwahl findet am

Sonntag, 5. November 2023
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

statt.

Möser, 20.12.2022

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindegewahlleiterin

07

Gemeinde Möser
Die Gemeindegewahlleiterin

**Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 15. Oktober 2023
Berufung Gemeindegewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat auf seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 die Gemeindegewahlleiterin der Gemeinde Möser und ihre Stellvertreterin berufen. Gemäß § 3 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der Fassung vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), gebe ich nachstehend die Namen und Anschriften bekannt:

Gemeindegewahlleiterin: Frau Anja Woizeschke-Schmidt
Gemeinde Möser
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Stellvertretende Gemeindegewahlleiterin: Frau Nadine Schwenck
Gemeinde Möser
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Tel.: 039222/908-0
Fax: 039222/908-90
E-Mail: info@gemeinde-moeser.de

Möser, 20.12.2022

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

08

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
„Dorfstraße“ OT Mangelsdorf**

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2022 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes „Dorfstraße“ im OT Mangelsdorf einschließlich der Begründung zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dorfstraße“ OT Mangelsdorf erfolgt nach beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Umweltprüfung. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Ziel des Bebauungsplanes „Dorfstraße“ im OT Mangelsdorf ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von einem Eigenheim und die Errichtung von Nebengelassen zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 442/82; 10002; 10003; 10004; 10006; 10007; 10081 und 310/158 in der Flur 3 Gemarkung Mangelsdorf. Da sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes unmittelbar an den Innenbereich des Ortsteils Mangelsdorf anschließt und der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § nach § 10a Abs. 1 abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Dorfstraße“ OT Mangelsdorf und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 17.01.2023 bis 17.02.2023** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 110, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während folgender Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-je-richow.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes „Dorfstraße“ OT Mangelsdorf vorgebracht werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Der Beschluss-Nr.: BV/333/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 29.12.2022

gez. Schünicke
stellv. Bürgermeister

Siegel



Übersichtslageplan; Lage des Geltungsbereiches im Ortsteil Mangelsdorf



Luftbildübersicht; Lage des Geltungsbereiches im Ortsteil Mangelsdorf

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

09

Ehle/Ihle Verband
Der Verbandsvorsteher

Änderung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land

Auf der Grundlage der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (GGBL. I Nr. 11 S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr.31 vom 22.05.2002 S.1578) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat der Ehle/Ihle Verband in seiner Ausschusssitzung am 8. Dezember 2022 folgende Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Ehle/Ihle“.

Er hat seinen Sitz in 39291 Möckern OT Stegelitz.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Ehle, Elbumflut, Umflutehle, Ihle, Elbe-Havel-Kanal ab Elbe bis Einmündung der Ihle und Elbe rechtsseitig von Dornburg (Elb-km 300) bis Schartau (Elb-km 349).

Er ist ein auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26. November.1991 (GVBl. LSA Nr. 39, 1991 S.458 bis 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 12.Februar.1991, S. 405 ff zuletzt geändert am 15.Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr. 31 vom 22.05.2002 S. 1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2 Aufgaben

Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung. Dazu gehört die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses durch
 1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
 2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,
 3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
 4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.
- (2) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
- (3) Bau, Rückbau oder Modifikationen von Gewässern im Zusammenhang mit Förderprogrammen oder sonstigen Zuwendungen.
- (4) Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern.

- (5) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (6) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (7) Durchführung der Gewässerschauen im Verbandsgebiet
- (8) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 erfüllt der Verband als Pflichtaufgaben. Die Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 6 sind freiwillige Aufgaben.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind kreisfreie Städte, sowie die Städte und Gemeinden in dem in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern II. Ordnung und Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen, vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
 1. dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses stehender und fließender Gewässer,
 2. den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer,
 3. der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.
 4. Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in digitaler Form. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband in digitaler Form aufbewahrt.
- (2) Die Maßnahmen für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 bis 6 ergibt sich aus dem jeweiligen Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und ggf. Zeichnungen bestehen. Soweit es sich um geringfügige Projekte handelt, kann der Umfang der Unterlagen reduziert werden. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Gewässerschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr in Schwerpunkten zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Geschäftsführer oder eine vom Geschäftsführer bestimmte Person.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die jeweilige Wasserbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer oder eine weitere an der Schau teilnehmende Person zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Schauprotokoll ist den zuständigen Behörden, den betroffenen Verbandsmitgliedern und den Berufenen sowie den Teilnehmern der Gewässerschau binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuleiten. Der Schauführer lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen in den Protokollen und vermerkt in ihnen die Abstellung der Mängel. Eine Erfolgskontrolle erfolgt spätestens zur nachfolgenden Gewässerschau.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

Die Mitglieder der Organe stimmen der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, um auf der Grundlage der Satzung die Wahlen und das Berufungsverfahren durchzuführen und um in den Organen tätig zu sein. Die Daten werden nach Art 6. Abs. 1 e DSGVO verarbeitet.

§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführung und Feststellung der Jahresrechnung
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl ein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (7) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Wahl,
 2. die Namen des Wahlleiters und der anwesenden Mitglieder,
 3. die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahl.Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.
- (11) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

§ 9a Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Für jeden Berufenen eines vorschlagsberechtigten Interessenverbandes muss ein Stellvertreter benannt werden, sofern die Gesamtzahl aus Berufenen und deren Stellvertreter eine gerade Zahl bildet. Ist die Gesamtzahl aus Berufenen und deren Stellvertreter eines vorschlagsberechtigten Interessenverbandes eine ungerade Zahl, ist die Vertretung eines Berufenen nicht erforderlich.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer von zwei Monaten die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb von zwei Monaten vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen und dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenen und ggf. deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der Berufenen und deren Stellvertreter ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener oder dessen Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.
- (5) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen oder dessen Stellvertreter aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Auf Forderung eines Mitgliedes ist ebenfalls eine Sitzung des Verbandsausschusses durchzuführen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und übersendet die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen in elektronischer Form. Die Ausschussmitglieder teilen der Geschäftsstelle des Verbandes Ihre E-Mail-Adressen bei der konstituierenden Versammlung mit. Änderungen der E-Mail-Adressen sind unverzüglich anzuzeigen. Auf schriftliches Verlangen ist eine Übersendung von Unterlagen in schriftlicher Form zu gewährleisten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11 Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen aller Ausschussmitglieder. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung

mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte und beträgt 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt. Die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers erfolgt aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde des Verbandsgebietes haben oder befugt sind, ein Verbandsmitglied zu vertreten. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Wahl.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Entsteht im ersten Wahlgang keine Mehrheit, wird zwischen den stimmgleichen Vorschlägen erneut gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (5) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (6) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Wahl,
 2. die Namen des Wahlleiters und der anwesenden Verbandsausschussmitglieder,
 3. die gefassten Beschlüsse,
 4. die Wahlvorschläge,
 5. das Ergebnis der Wahl.
- (7) Die Niederschrift ist vom neuen Vorsteher, vom Wahlleiter und einem Teilnehmer zu unterzeichnen.
- (8) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht (den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) der Amtszeit der Bürgermeister und beträgt 7 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.

§ 16 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind in dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 2. die Aufstellung der Jahresrechnung
 3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte ab der Entgeltgruppe 10
 5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
 6. die jährliche Bestellung der Prüfstelle
- (2) Der Vorstand entscheidet abschließend über:
 1. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 20.000 €
 2. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang über 50.000 € bei inneren Verrechnungen der einzelnen Haushaltstitel, sofern die Gesamtsumme des beitragsfinanzierten Anteils des Haushaltes nicht überschritten wird.
 3. Verträge und Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 € und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall über 10.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich in der Geschäftsstelle und seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.

§ 19 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsführer/Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Dienstanweisung, der Satzung und der Beschlüsse des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Ihm obliegt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD. Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern im Rahmen des Stellenplanes ist Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.
- (3) Der Kassenverwalter vertritt im Abwesenheitsfall den Geschäftsführer.
- (4) Der Geschäftsführer entscheidet abschließend über:

1. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 10.000 €
2. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis 50.000 € bei inneren Verrechnungen der einzelnen Haushaltstitel, sofern die Gesamtsumme des beitragsfinanzierten Anteils des Haushaltes nicht überschritten wird.
3. Verträge und Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall bis zu 50.000,00 € und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall bis 10.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung und für gerichtliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, Amtsgericht und Arbeitsgericht vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsbefugten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält zusätzlich für seine, über die im Abs. 2 genannten Aufwendungen hinausgehenden, Mehraufwendungen (Verdienstaustausch usw.) eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung für die Anreise und Teilnahme an der Gewässerschau. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Nachträge sind rechtzeitig im laufenden Haushaltsjahr festzusetzen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Die jährliche Zuführung an die Rücklagen muss mindestens der jährlichen Abschreibung der Maschinen, Werkzeuge und Geräte sowie der Immobilien im Verbandseigentum entsprechen, soweit sie nicht kreditfinanziert sind. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.
- (2) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (3) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss bei Überschreitung der Gesamtsumme des beitragsfinanzierten Anteils des Haushaltes um 20.000 €, soweit diese Überschreitung des Haushaltes nicht durch Rücklagen gedeckt werden kann und bei Änderungen der jeweiligen gültigen Rechtslage zur Aufstellung des Haushaltes.

§ 25 Rechnungslegung

Der Vorstand stellt in der ersten Hälfte des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt durch die Geschäftsführung ein Bericht zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsführung an die Prüfstelle ab.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder aus einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch den Vorstand. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein.

§ 27 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung mit dem Bericht der Prüfstelle und seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor.

Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge)

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1, sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Die Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und die Kostenerstattung an das Land für die Gewässer I. Ordnung werden nachrichtlich getrennt dargestellt. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 13,22 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach § 64 Abs. 1 WG LSA sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.
- (2) Für die unter § 2 Abs. 2 bis 6 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach den tatsächlichen Kosten, die der Verband auf sich nimmt.

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer Veränderung in den Veranlagungsgrundlagen (z.B. Flächengröße, Ausscheiden des Mitgliedes usw.) verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung/Entgegennahme der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
1. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 u. 2 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch den Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Hinzu kommen Bearbeitungsgebühren von 3,00 € je Mahnung. Bis zum 10. Tag nach dem Fälligkeitstermin (Postausgang Verband), ergeht eine Zahlungserinnerung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29.

§ 33 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird der Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der, am Sitz des Verbandes zuständigen, unteren Wasserbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 EURO
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder, alle amtierenden Ausschuss- und Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführer.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Ausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39 Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 40 In - Kraft - Treten

Diese Neufassung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Änderung vom 01.12.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 46 vom 30.12.2021, S.691) außer Kraft.

Stegelitz, den 08.12.2022

gez. Kay Gericke
Verbandsvorsteher

Anlage zu Satzung des Ehle/Ihle Verbandes Möckern OT Stegelitz

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Deutscher Bauernbund e.V.
Geschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Rammelburger Hauptstraße 1
06343 Mansfeld OT Friesdorf

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Bahnhofstraße 11
39264 Deetz bei Zerbst

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.
Am Kanal 16 - 18
14467 Potsdam

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Halberstädter Straße 10
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Fischereiverein Burg e. V.
Geschäftsstelle Ihleweg 30
39288 Burg

Theologische Hochschule Friedensau
An der Ihle 19
39291 Möckern-Friedensau

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat

Änderung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes

Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz – WVG), in der derzeit gültigen Fassung, genehmige ich die am 8. Dezember 2022 vom Verbands-ausschuss des Ehle/Ihle Verbandes beschlossene geänderte Satzung einschließlich der Anlage.

Burg, den 16.12.2022

gez. Dr. Burchhardt

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

10

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
 und Forsten Altmark
 Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung
 Beschluss vom 19.12.2022**

Freiwilliger Landtausch: Drewitz
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrensnummer: JL 9/0864/04

1. Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Drewitz nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Drewitz	1	28; 29; 54/1; 54/2; 54/3
Drewitz	2	1; 5; 8; 14
Wüstenjerichow	2	78

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 7 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet.

2. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

3. Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntma-

chung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

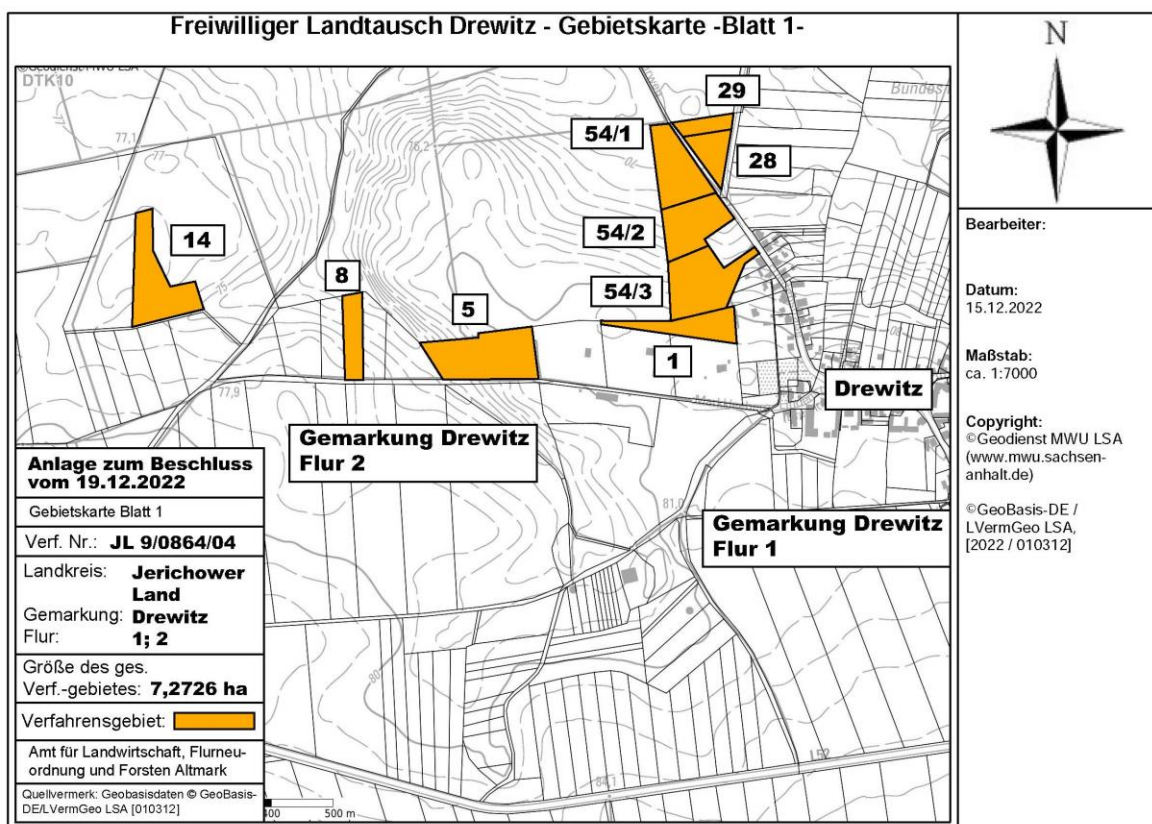
4. Rechtsbehelfsbelehrung

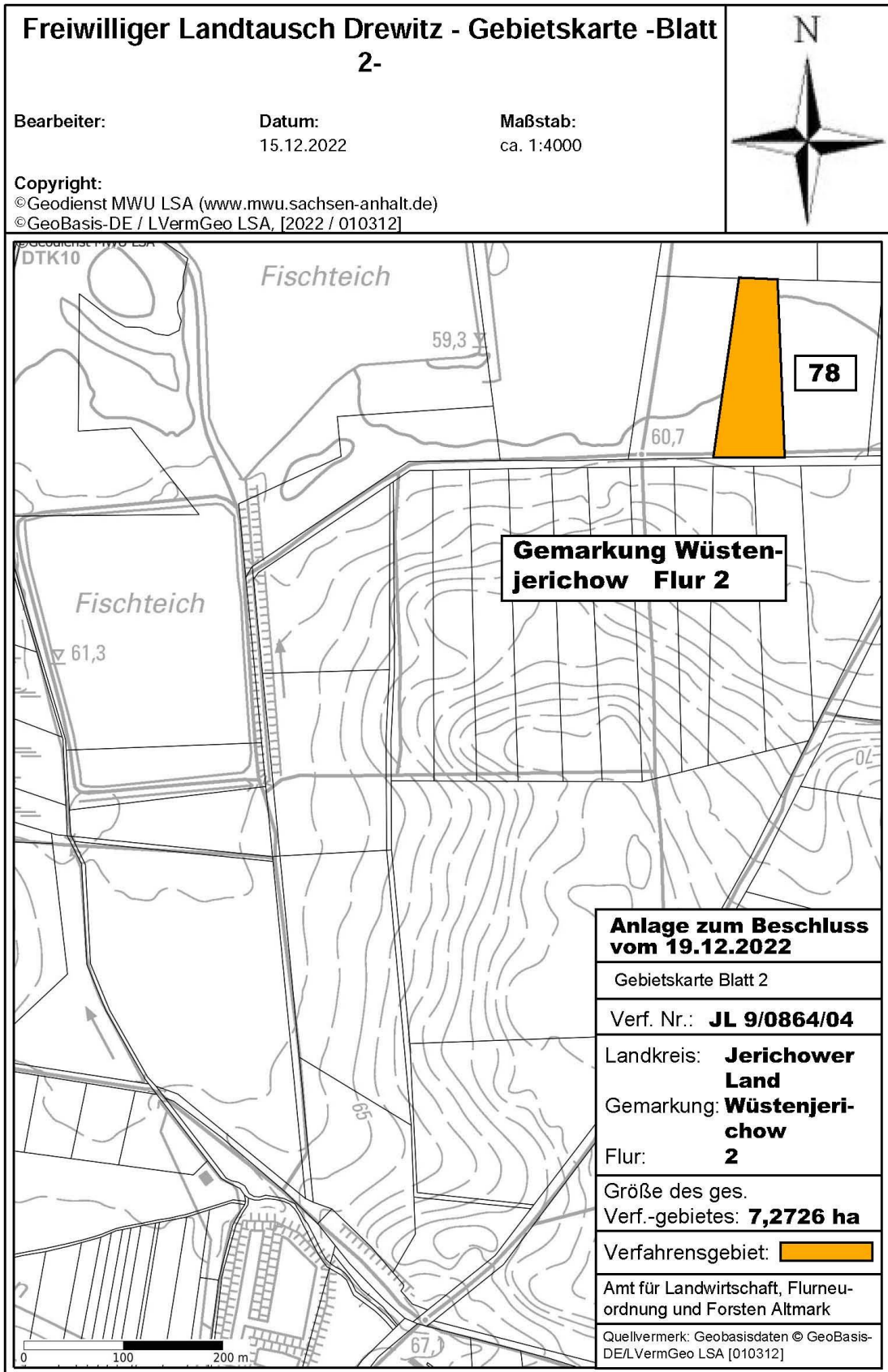
Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Humer
Sachbearbeiterin





- E. Sonstiges**
- 2. Sonstige Mitteilungen

11

Landkreis Jerichower Land

Inhalt der Amtsblätter 2022

Amtsblatt Nr. 01 vom 14.01.2022

- 01 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2022 2
- 02 Bekanntmachung der Stadt Jerichow über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 3
- 03 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH 5
- 04 Bekanntmachung des Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2020 5
- 05 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters 6
- 06 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs 6
- 07 Inhalt der Amtsblätter 2021 7

Amtsblatt Nr. 02 vom 21.01.2022

- 08 Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Kontaktpersonen 22

Amtsblatt Nr. 03 vom 24.01.2022

- 09 Allgemeinverfügung zur Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Kontaktpersonen 28

Amtsblatt Nr. 04 vom 31.01.2022

- 010 Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Forstbehörde des Landkreises Jerichower Land gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung 33
- 011 Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Gommern 34
- 012 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow 35
- 013 Bekanntmachung der Stadt Möckern über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 02/2014 „Solarpark entlang der Bahnstrecke Biederitz-Altengrabow“ OT Lübars 37
- 014 Bekanntmachung Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 53/2021 „Königsber Straße 13 OT Heyrothsberge Gemeinde Biederitz 39
- 015 Bekanntmachung Beschluss Nr. 75/2021 GR Aufstellungsbeschluss Entwurf B- Plan Nr. 28/2021 „Tannenweg 2“ OT Gemeinde Biederitz 41
- 016 Bekanntmachung Beschluss Nr. 14/2021 GR Aufstellung Bebauungsplan Nr.10 „Dorfstraße 23“ OT Gübs Gemeinde Biederitz 42
- 017 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Mangelsdorf "Dorfstraße" 43
- 018 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Kleinwulkower Weg – Abschnitt 2“ im OT Jerichow 44
- 019 Bekanntmachung der Stadt Gommern über die Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) § 2 für das in der Anlage dargestellte Gebiet 46
- 020 Bekanntmachung der Stadt Gommern über die Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ in der Stadt Gommern, Ortschaft Dornburg, gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) § 2 für das in der Anlage dargestellte Gebiet 49

021	Bekanntmachung der Stadt Gommern über die Aufstellung des Bebauungsplans "Der Gehrenwinkel" der Stadt Gommern (Ortschaft Dannigkow, Pretziener Straße) für das in der Anlage dargestellte Gebiet sowie Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	51
022	Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauG-Bebauungsplan "MI-Gebiet An der Blumenstraße" in der Ortschaft Möser - Gemeinde Möser	53
023	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2022	55
024	Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern	56
025	Öffentliche Bekanntmachung - Freiwilliger Landtausch: Loburg	59

Amtsblatt Nr. 05 vom 28.02.2022

26	Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Büden/Woltersdorf“	63
27	Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Schermen“	64
28	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung der Stadt Gommern über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gommern „Altstadt“ und der Erteilung der Genehmigung der Sanierungssatzung.....	65
29	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern - Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Hasenbreite – Loburg" nach § 13b BauGB.....	70
30	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern - Inkrafttreten des Bebauungsplans "Wohnbebauung Winkel – OT Möckern" nach § 13b BauGB.....	73
31	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern - Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Am Wendgräbener Weg - Loburg“ in Loburg	75
32	Bekanntmachung des Beschlusses BV/003/2022 über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).....	79
33	Bekanntmachung - Beschluss Nr. 14/2021 GR, Aufstellung Bebauungsplan Nr.10 „Dorfstraße 23“ OT Gübs, Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB.....	79
34	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2022 - Berufung Gemeindevorstand	81
35	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2022 - Bekanntgabe Wahltermin	82
36	Stellenausschreibung der Gemeinde Elbe-Parey für die Stelle der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters (m/w/d)	83
37	Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern.....	84
38	Hinweisbekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband.....	86
39	Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasser-verbandes Genthin für das Jahr 2022	86
40	Einladung zur nicht - öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern.....	87

Amtsblatt Nr. 06 vom 28.02.2022

41	Dritte Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Kontaktpersonen	89
42	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern.....	94

Amtsblatt Nr. 07 vom 15.03.2022

43	Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG an das Gesundheitsamt.....	97
----	---	----

Amtsblatt Nr. 08 vom 31.03.2022

44	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2022.....	102
45	1. Änderung der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen für das Jahr 2020	104

46	3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Biederitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“	107
47	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der des Bebauungsplanes Nr. 18 „Breiter Weg 35“ Gemeinde Biederitz /OT Gerwisch	109
48	Bekanntmachung des Beschlusses: SR 112 (09-12) 2021 über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2013 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2013 gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)	110
49	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dammfeld II", OT Stegelitz der Stadt Möckern	110
50	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Waldschänke“, Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe	114
51	Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Oberen Weg" am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser - Erneute öffentliche Auslegung.....	115
52	Aufstellung des Bebauungsplanes "Zur Alten Mühle" südlich der Wallstraße in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser	117
53	Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan „Kleinwulkower Weg“ im Ortsteil Jerichow gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	119
54	Öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Jerichow für die Ortsteile Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck.....	121
55	Teileinziehung Körbelitzer Weg (Teilfläche) Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch	122
56	5. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung	123
57	Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“	124
58	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2022..	127
59	Bekanntmachung zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – Gemarkung Möckern, K1006	128
60	Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFIBerG – Gemarkung Möckern	130
61	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Mangelsdorf.....	132
62	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Roßdorf	133
63	3. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Straguth	134
64	Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020.....	137
65	Mitteilung der LAG Mittlere Elbe Fläming - Leader/CLLD-Förderperiode startet mit Erstellung der Strategie.....	138

Amtsblatt Nr. 09 vom 13.04.2022

66	Öffentliche Stellenausschreibung - Stelle des Beigeordneten (m/w/d).....	139
67	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Klein Wulkow..	141

Amtsblatt Nr. 10 vom 29.04.2022

68	Allgemeinverfügung des Landkreis Jerichower Land zur Beschränkung der so genannten „Spaziergänge“	145
69	Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Büden/Woltersdorf“	146
70	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Ortschaft Güsen.....	147
71	Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 4a Abs. 3 BauGB - Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53/2021„Königsber Straße 13“ OT Heyrothsberge Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m.13b BauGB.....	148
72	Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Nebenanlagen „Breitscheidstraße“ Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge	150

73	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Flurbereinigungsverfahren „BAB A14 Samswegen/ Groß Ammensleben“	151
----	---	-----

Amtsblatt Nr. 11 vom 09.05.2022

74	Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen	154
75	Öffentliche Bekanntmachung der Gründe für die Zurückweisung des Einwohnerantrages „NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht! Unterversorgung verhindern – NEIN zum Impfzwang im Gesundheitsbereich“ vom 15.02.2022.....	157
76	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Kleinwulkower Weg – Abschnitt 2“ im OT Jerichow	158
77	Bekanntmachung der Stadt Jerichow - 3. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Jerichow, OT Roßdorf	159

Amtsblatt Nr. 12 vom 31.05.2022

78	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz	162
79	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wörmlitzer Weg“, westlich des Wörmlitzer Weges im Bereich zwischen Feldstraße und Friedensweg in der Ortschaft Schermen der Gemeinde Möser	163
80	Widmung und Benennung einer Straßenfläche Gemeinde Möser, OT Lostau	164
81	Bekanntmachung - Widmung und Benennung einer Straßenfläche Gemeinde Möser, OT Schermen	165
82	Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 26. Mai 2019, Ortschaftsrat Hohenwarthe.....	166
83	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Elbauen-Campingpark Parey“ in der Ortschaft Parey und die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren	167
84	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“ in der Ortschaft Bergzow und 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren	169
85	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, Fachdienst Wasserwirtschaft und Wasserrecht - Bekanntmachung der Auslegung von Planunterlagen	170
86	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemeinde Biederitz - Gemarkung Biederitz und Gübs	172
87	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemeinde Möser - Gemarkung Hohenwarthe, Körbelitz und Schermen	173
88	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Gommern - Gemarkung Karith	174
89	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Gommern - Gemarkung Lübs.....	175
90	Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Stadt Jerichow - Gemarkung Demsin.....	177
91	Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Stadt Jerichow - Gemarkung Kade.....	178

Amtsblatt Nr. 13 vom 17.06.2022

92	Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen.....	180
----	---	-----

Amtsblatt Nr. 14 vom 23.06.2022

93	Allgemeinverfügung zur Beschränkung/Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Jerichower Land	185
----	---	-----

Amtsblatt Nr. 15 vom 30.06.2022

93 Allgemeinverfügung zur Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022..... 189

94 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Elbe-Parey am 19. Juni 2022..... 190

95 Bekanntmachung über den Entwurf und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Alte Kaserne Tryppenhna“..... 190

96 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern - Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 01/ 2017 "Hasensprung 2017" nach § 13a BauGB..... 194

97 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern Bekanntmachung über den Entwurf und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Loburg“.....196

98 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Mittellandkanal“, östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe der Gemeinde Möser.....199

99 Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB - Bebauungsplan "Am Mittellandkanal" östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser200

100 Bekanntmachung über die Aufstellung und Auslegung der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 2 "Seedorf" Gerwisch- Gemeinde Biederitz im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB202

101 Bekanntmachung über den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr.55/ 2022 „Stählfeldstraße 33“ OT Biederitz, Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB204

102 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemeinde Biederitz - Gemarkung Woltersdorf –.....205

103 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Jerichow - Gemarkung Karow - 207

104 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Wulkow208

Amtsblatt Nr. 16 vom 22.07.2022

105 Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“.....211

Amtsblatt Nr. 17 vom 29.07.2022

105 7. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“.....216

106 Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Vehlitz.....216

107 Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Gemeinde Möser.....219

108 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020..... 223

109 Bekanntmachung - Aufstellung des Bebauungsplans "Althaus Nordost" der Stadt Gommern (Ortschaft Leitzkau 224

110 Bekanntmachung Bebauungsplan der Innen-entwicklung "Der Gehrenwinkel" der Stadt Gommern (Ortschaft Dannigkow 228

111 2. Änderung Bebauungsplan „An der Mühle“ OT Güsen..... 230

112 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Elbe-Parey und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)..... 231

113 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Elbe-Parey und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) 231

114 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Elbe-Parey und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) 232

115	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)	232
116	Öffentliche Bekanntmachung - 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dammfeld II", OT Stegelitz.....	233
117	Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben, im Landkreis Börde	236
118	Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemarkung Prödel vom 19.07.2022	249
119	Bekanntmachung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH vom 21.07.2022	250

Amtsblatt Nr. 18 vom 31.08.2022

120	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020	253
121	Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Biederitz	254
122	Haushaltssatzung der Gemeinde Möser	260
123	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Möckern zur Jahresrechnung 2014	261
124	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr. 2/96 „Woltersdorfer Straße- EDEKA“, Ortschaft Biederitz, Gemeinde Biederitz	262
125	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan Nr. 2/96 „Woltersdorfer Straße (EDEKA)“, Ortschaft Biederitz, Gemeinde Biederitz	263
126	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr. 16/98 „Erweiterung Mischgebiet Woltersdorfer Straße“	264
127	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur Jahresrechnung 2021	265
128	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der AJL mbH	265
129	Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte – Freiwilliger Landtausch „Barby Flächentausch“	266

Amtsblatt Nr. 19 vom 30.09.2022

130	Zweite Allgemeinverfügung zur Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022	269
131	Verordnung zur Festsetzung/ Anpassung des Wasserschutzgebietes Drewitz und Anordnung von Schutzbestimmungen	270
132	Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Jerichower Land	286
133	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	289
134	Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen	292
135	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der des Bebauungsplanes Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“ Gemeinde Biederitz /OT Gerwisch	295
136	Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan "Am Mittellandkanal" östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser	296
137	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung -	297
138	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung -	299
139	Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit; Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA	300
140	Öffentliche Bekanntmachung – Freiwilliger Landtausch Hobeck	301

Amtsblatt Nr. 20 vom 5.10.2022

141	Öffentliche Bekanntmachung ALFF Wanzleben - Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben	303
-----	--	-----

Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2022

142	Dritte Allgemeinverfügung zur Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022	306
-----	--	-----

143	2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	307
144	3. Änderung der Satzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich	308
145	Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen..	310
146	Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey	318
147	Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Am Elbschlösschen“	323
148	Bebauungsplan „Neubau Kindertagesstätte Derben“ und 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey.....	325
149	Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Bahnhof Bergzow“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey.....	327
150	Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Heidestraße II“, südlich der Heidestraße in der Ortschaft Lostau, Gemeinde Möser	329
151	Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB Bebauungsplan "Waldesruh" südwestlich der Straße Waldesruh in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser	330
152	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2014 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Biederitz für die Jahresrechnung	332
153	Bekanntmachung der Stadt Gommern - 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) gemäß § 85 Abs. 3 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)	333
154	Aufstellungsbeschluss Entwurf B- Plan Nr. 56/2022 „Königsborner Straße 21“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB	333
155	Aufstellungsbeschluss Entwurf B- Plan Nr. 57/2022 „Thälmannstraße 3a“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB	334
156	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Seedorf“ OT Gerwisch, Gemeinde Biederitz	335
157	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 48/ 2019 „Möckerner Straße 16 und 17“ Gemeinde Biederitz /OT Königsborn	336
158	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 52/ 2021 „Reiherberg“, Gemeinde Biederitz /OT Biederitz	337
159	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr 2021	339
160	Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld – Neufestsetzung des Trinkwasser-schutzgebietes	341
161	Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2021	342
162	Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2021	343
163	Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2021	343
164	Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Technologie- und Gründer-zentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnis-verwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021	343
165	Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14	344
166	Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Kade	349
167	Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Mangelsdorf	350
168	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Brettin	351
169	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemeinde Biederitz – Gemarkung Gerwisch.....	352
170	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemeinde Möser – Gemarkung Pietzpuhl.....	353
171	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemeinde Möser – Gemarkung Lostau und Möser	354
172	Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungs-verfahren „Ortsumgehung Gommern – Dannigkow“.....	355

Amtsblatt Nr. 22 vom 11.11.2022

173	Kreistagswahl 2019 – Wahlbekanntmachung.....	358
174	Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 für die Errichtung einer BHKW-Anlage im Gewerbegebiet Genthin	358
175	Richtlinie zur Förderung von Kultur-, Brauchtums- und Sportveranstaltungen im Gebiet der Stadt Möckern	359
176	Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg - Abschnitt 2“ OT Jerichow	363
177	3. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg	365
178	Bekanntmachung – Auflösung Forstbetriebsgemeinschaft Grabow.....	366

Amtsblatt Nr. 23 vom 28.11.2022

179	3. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/ Fiener Bruch“	369
180	Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Bürgermeisterwahl der am 29. Januar 2023 - Bekanntgabe Wahltermin	370
181	Stellenausschreibung für die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Jerichow.....	370
182	Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Bürgermeisterwahl am 29 Januar 2023 - Aufforderung an Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Beisitzern in Wahlvorständen und im Wahlausschuss	372
183	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“	372
184	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (Parallelverfahren zum Bebauungsplan “Photovoltaikanlage Ziegelei - Parey”)	374
185	Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund	376

Amtsblatt Nr. 24 vom 30.11.2022

186	Bekanntmachung über die Auslegung Entwurf Sonderungsplan und Änderung des Verfahrensgebietes Möckern	385
-----	--	-----

Amtsblatt Nr. 25 vom 12.12.2022

187	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung	388
-----	--	-----

Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.2022

188	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung –	396
189	Wahlbekanntmachung - Kreistagswahl 2019	406
190	Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey Amtliche Bekanntmachungen	406
191	Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)	410
192	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey	413
193	Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen	415
194	Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023.....	418
195	Wahlbekanntmachung für die Wahl des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 29. Januar 2023	419
196	Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023 - Zusammensetzung des Wahlausschusses.....	421
197	Wahlbekanntmachung für die Wahl der/des Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten für die Gemeinde Biederitz.....	422
198	Wahlbekanntmachung für die Wahl der/des Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten für die Gemeinde Biederitz.....	423
199	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2015 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Biederitz für die Jahresrechnung 2015 ..	424

200	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses: über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2015 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2015 .	424
201	Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Festsetzung der Grundsteuer 2023	425
202	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Am Mittellandkanal“ östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser	425
203	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Am Oberen Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau	426
204	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „MI-Gebiet An der Blumenstraße“ nordwestlich der Blumenstraße in der Ortschaft Möser, Gemeinde Möser	427
205	Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2023	428
206	1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs	429
207	Satzung über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund (Entschädigungssatzung)	430
208	Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund über die Fortgeltung von Satzungsrecht auf dem Gebiet des ehemaligen Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern	432
209	Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2021 des Wasserverbandes Burg	435
210	Ausführungsanordnung für das Flurbereinigungsverfahren Fischbeck	438

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
 PF 1131
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
 SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9
 Telefon: 03921 949-1701
 Telefax: 03921 949-9507
 E-Mail: pressestelle@lkjl.de
 Internet: www.lkjl.de
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.